

RS Lvwg 2020/11/5 LVwG-M-19/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.11.2020

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §38a

Rechtssatz

Das Betretungsverbot nach § 38a Abs 2 SPG kann auch erlassen werden, wenn sich der Betroffene nicht mehr in der Wohnung des Gefährdeten bzw in der unmittelbaren Umgebung aufhält, und auch dann, wenn zuvor keine Wegweisung nach § 38a Abs 1 SPG ausgesprochen wurde (vgl Hauer/Keplinger, SPG 4 § 38a S 386).

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Betretungsverbot; Wegweisung; Rückkehrverbot; Gefährlichkeitsprognose;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.M.19.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at